



Brüssel, 7. März 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER HERKUNFTSNACHWEISE FÜR ELEKTRIZITÄT AUS ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019 um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind alle betroffenen Akteure<sup>4</sup> auf bestimmte rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die sich aus den derzeit geltenden Vorschriften des Unionsrechts ergeben und zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gelten die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen<sup>5</sup> und die Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz<sup>6</sup> ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Daraus ergeben sich in

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Erzeuger von Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), ausstellende Stellen und Lieferanten, die Herkunftsnachweise verwenden, zertifizierte Installateure von kleinen Biomassekesseln und -öfen, solaren Fotovoltaik- und Solarwärmesystemen, oberflächennahen geothermischen Systemen und Wärmepumpen.

<sup>5</sup> Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

<sup>6</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

den Bereichen Herkunftsnachweise und Zertifizierung von Installateuren insbesondere folgende Auswirkungen:

## **1. HERKUNFTSNACHWEISE**

Nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass auf Anfrage eines Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird. Die Herkunftsnachweise werden ausgestellt, um gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>7</sup> gegenüber den Endkunden nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie im Energiemix eines Energieversorgers aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Nach Artikel 15 Absatz 9 der Richtlinie 2009/28/EG müssen die Mitgliedstaaten die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Herkunftsnachweise anerkennen<sup>8</sup>.

Herkunftsnachweise, die von benannten Stellen im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG ausgestellt wurden, werden von den EU-27-Mitgliedstaaten ab dem Austrittsdatum nicht mehr anerkannt.

Nach Artikel 14 Absatz 10 der Richtlinie 2012/27/EU müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien nachgewiesen werden kann; zu diesem Zweck müssen sie elektronische Herkunftsnachweise standardmäßig für 1 MWh ausstellen, die mindestens die in Anhang X genannten Informationen enthalten. Die Mitgliedstaaten müssen die von ihnen ausgestellten Herkunftsnachweise gegenseitig anerkennen<sup>9</sup>.

Herkunftsnachweise, die von benannten Stellen im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 14 Absatz 10 der Richtlinie 2012/27/EU ausgestellt wurden, werden von den EU-27-Mitgliedstaaten ab dem Austrittsdatum nicht mehr anerkannt.

## **2. ZERTIFIZIERUNG VON INSTALLATEUREN**

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Zertifizierungssysteme oder gleichwertige Qualifikationssysteme für Installateure von kleinen Biomassekesseln und -öfen, solaren Fotovoltaik- und Solarwärmesystemen, oberflächennahen geothermischen Systemen und Wärmepumpen zur Verfügung stehen, die sich auf die in Anhang IV der genannten Richtlinie festgelegten Kriterien stützen müssen. Die Mitgliedstaaten müssen die von anderen Mitgliedstaaten nach diesen Kriterien vorgenommenen Zertifizierungen anerkennen.

Zertifizierungen von Installateuren, die vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG vorgenommen wurden, werden von den EU-27-Mitgliedstaaten ab dem Austrittsdatum nicht mehr anerkannt.

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

<sup>8</sup> Vorbehaltlich der in Artikel 15 Absatz 9 der Richtlinie 2009/28/EG vorgesehenen Ausnahme, wonach ein Mitgliedstaat die Anerkennung eines Herkunftsnachweises nur dann verweigern kann, wenn er begründete Zweifel an dessen Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit hat.

<sup>9</sup> Vorbehaltlich der in Artikel 14 Absatz 10 der Richtlinie 2012/27/EU vorgesehenen Ausnahme.

Auf der Website der Kommission zur Energiepolitik (<https://ec.europa.eu/energy/en/home>) sind allgemeine Informationen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Energie